



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

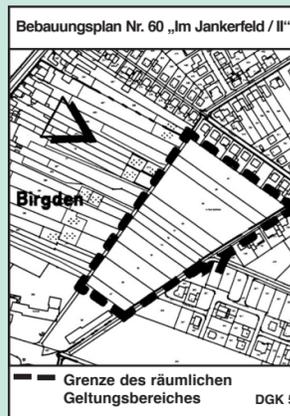


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Bebauungsplan Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ in Birgden
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen:
Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB zur Wohnbebauung aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 87 - 97.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 60 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt am 25.11.2009, 18:00 Uhr im Bürgerhaus Birgden (Alte Schule), 52538 Gangelt.

Gangelt, den 12.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Philippenkühle“ in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 a zu ändern und in Teilen aufzuheben. Der Bebauungsplan Nr. 1 a ist mittels der 1. Änderung dergestalt zu ändern, dass das Flurstück 309 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen wird. Darüber hinaus sind die Baugrenzen der „überbaubaren Flächen“ auf dem Flurstück 307 den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 12 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 a ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 a mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

23. November 2009 bis einschließlich 23. Dezember 2009

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 a können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

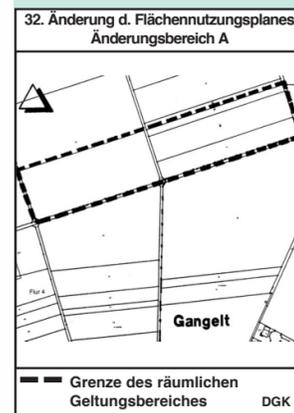
Gangelt, den 16.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 32. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gangelt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.09.2009 den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

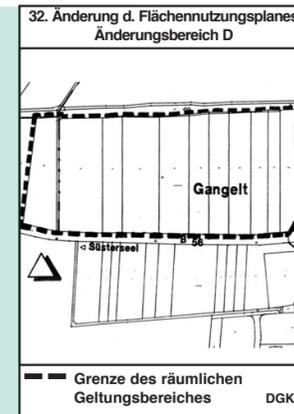
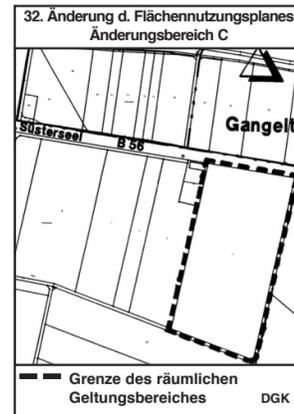


Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

23. November 2009 bis einschließlich 23. Dezember 2009

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2 a BauGB in der Begründung enthalten.

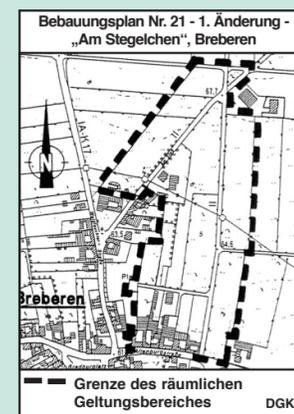
Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

I. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Stegelchen“ in Breberen

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.09.2009 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Stegelchen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde dergestalt geändert, dass die überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 416 neu festgesetzt werden. Diese Maßnahme resultiert aus der Verlegung der Wendeanlage am Ende der Pastor-Robleck-Straße auf das Flurstück 416. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERSATZBESTIMMUNG FÜR EINEN VERTRETER

Herr Dieter Görtz, Bahnhofstraße 79, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 23.09.2009 sein Ratsmandat mit Ablauf des 21.10.2009 niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454/SGV.NRW.1112) in der zur Zeit gültigen Fassung, stelle ich fest, dass

die Lehrerin Ingrid Heim,
wohnhaft in Gangelt-Schierwaldenrath, Palz 11,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) als Nachfolgerin für den ausscheidenden Ratsherrn Dieter Görtz in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 26. Oktober 2009
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter
gez. Tholen



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

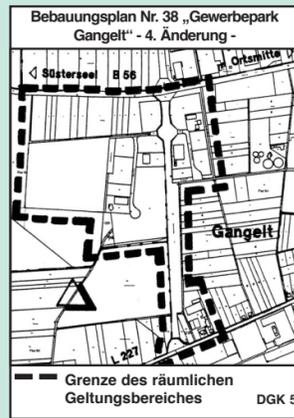
Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

I. Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.09.2009 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde dergestalt geändert, dass zwischen der im südlichen Bereich des Flurstückes Nr. 160 festgesetzten Baugrenze und der von dort in einem Abstand von 5,00 m befindlichen Grünanlage eine Baufläche zur Errichtung von Carports festgesetzt wird. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Balauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
gebe ich Folgendes bekannt:

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG DES GEÄNDERTEN BRAUNKOHLPLANES IN DEN, RÄUMLICHER TEILABSCHNITT II

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlensusschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekanntgemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohleplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann bei der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Zimmer 215/216, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden,
montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/64.2-6.6
Köln, 29.09.2009

Ergänzender Hinweis:

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse www.bezreg-koeln.nrw.de aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche „Gremien“ und die anschließenden Links „Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlensusschusses“, „Braunkohlenplan“, Braunkohlenplan Inden II“:

Gangelt, den 08.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

Willkommen in Gangelt - zu Stadtführungen, Naturwanderungen & mehr. Alle Führungen ganzjährig auf Anfrage. Tagesführung ab Rathaus, Informativer Rundgang durch den historischen Ortskern und Führung durch unsere prachtvolle Pfarrkirche St. Nikolaus! Abendführung ab Rathaus, Mit der „Nachwächterin“ unterwegs durch das abendliche Gangelt - bei historischer Beleuchtung! Eigene Laternen sind erwünscht! Kostüm- und Erlebnisführung ab Kahnweier Gangelt, Nachtwächter-Wanderung für Kinder und Erwachsene mit den schönsten „Gangelter Sagen“ und einigen Überraschungen! Ein Abenteuer der ganz besonderen Art! Melden Sie Ihre interessierte Gruppe doch einfach an! ...auf den Spuren von Elfen, Ritzern, Burgjungfern und Ordensfrauen... Geführte Naturwanderung ab Infocenter Gangelt, Bei „Frühau oder Sonnenuntergang“ - Frischluft bis zum Abwinken! Entdeckungstour durch unseren Natur- und Landschaftspark Rodebach / Roode Beek mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu den wechselnden Jahreszeiten. Bequeme Alternative: Gemütlich und wetterfest auf rustikalem Planwagen mit Panorama-Fenstern! Idee, Konzept, Organisation: Monika Tholen, Ehrenamtliche Stadtführerin der Gemeinde Gangelt, Luisenring 9, 52538 Gangelt, Telefon: 02454 1221



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

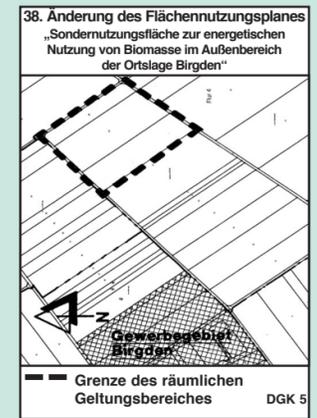


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

39. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sondernutzungsfläche“ zur energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich der Ortslage Birgden“

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen: Der Flächennutzungsplan ist als 39. Änderung innerhalb des nachstehend eingegrenzten Änderungsbereiches zu ändern. Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Ortslage Birgden. Von der Flächennutzungsplanänderung sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Birgden, Flur 4, Flurstücke 28, 29 und ein Teil aus dem Flurstück 30. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sondernutzungsfläche zur energetischen Nutzung von Biomasse“ umgewandelt werden.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 ebenfalls beschlossen: Für das Verfahren der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung (Vorentwurf) und der dazugehörigen Begründung.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, am 18. November 2009, 18:00 Uhr.

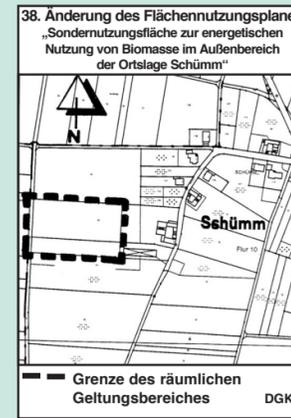
Gangelt, den 27.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

38. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sondernutzungsfläche“ zur energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich der Ortslage Schümm“

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen: Der Flächennutzungsplan ist als 38. Änderung innerhalb des nachstehend eingegrenzten Änderungsbereiches zu ändern. Der Änderungsbereich liegt westlich der Ortslage Schümm. Von der Flächennutzungsplanänderung sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Teilbereich des Flurstücks 131. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sondernutzungsfläche zur energetischen Nutzung von Biomasse“ umgewandelt werden.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 ebenfalls beschlossen: Für das Verfahren der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung (Vorentwurf) und der dazugehörigen Begründung.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, am 18. November 2009, 18:00 Uhr.

Gangelt, den 27.10.2009
Der Bürgermeister
Tholen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Aufstellung des Umlegungsplanes „Gangelt-Nord/IV“

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat nach § 66 Absatz 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 8. Oktober 2009 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Absatz 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Absatz 1 Baugesetzbuch bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, 52538 Gangelt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Gangelt, den 27. Oktober 2009
Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt
Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“
Der Vorsitzende
gez. Dieder